

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FD Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	10.01.2007	15/0150
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		25.01.2007

---

**Beratungsgegenstand:**

Uphuser Meer  
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.01.2007

**Inhalt der Mitteilung:**

Auf den der Vorlage 15/0150 beigefügten Antrag wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anfrage des Ratsherrn Wulf-Dieter Stolz von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird wie folgt beantwortet:

Zu 1)

Das städtische Grundstück ist nach wie vor eingezäunt und mit dem Schild „Betreten verboten“ versehen. Es ist bekannt, dass der Maschendrahtzaun in der Vergangenheit durch unbekannte Personen immer wieder partiell zerstört worden ist. Reparaturarbeiten brachten nur einen kurzzeitigen Erfolg. Der Fachdienst Wirtschaftsförderung und Liegenschaften wird den Zaun zum Sommerbeginn 2007 erneut reparieren lassen, die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme bleibt abzuwarten. Zu erreichen ist das städtische Grundstück zudem nur über das Privatgrundstück eines Dritten.

Zu 2)

Die Stadt Emden ist Eigentümerin unzähliger Grundstücke im Stadtgebiet. In vielen Fällen verbietet sie per Hinweisschild das Betreten dieses Grundstückes, das Befahren von Wegen und Plätzen, das Ablagern von Abfällen jeder Art etc. Aufgrund der gleichzeitig immer knapper werdenden Personalausstattung ist es unmöglich, die Einhaltung dieser Ver- und Gebote auch nur ansatzweise zu überwachen. Dies trifft auch für das Betretungsverbot am Uphuser Meer zu.

Zu 3)

Sanktionen sind bisher nicht verhängt worden.

Als mögliche Sanktion käme in Betracht, dass seitens der Stadt Emden gegen die Personen, die sich widerrechtlich Zugang zum Grundstück verschaffen, eine Strafanzeige gemäß § 123 des Strafgesetzbuches („Hausfriedensbruch“) erstattet wird.

Neben der vorgenannten strafrechtlichen Sanktion könnte ebenso eine zivilrechtliche Sanktion dergestalt erfolgen, dass gegen die Personen eine Klage auf Unterlassung des Betretens des Grundstückes erhoben wird. Das Gericht könnte dann bei Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld festsetzen.